

Golfclub Clebronn e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- a) Der Verein führt den Namen "**Golfclub Clebronn e.V.**".
Er ist eingetragen: Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 320163.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Clebronn.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Golfverbandes e.V., des Baden-Württembergischen Golfverbandes e.V., des Württembergischen Golfverbandes e.V. und des WLSB. Ihre Satzungen und Regelungen beachtet der Verein und seine Mitglieder.

§ 2

Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere die Förderung des Golf-Sports, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Förderung der Jugend.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- b) Voraussetzung für den Erwerb ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- c) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.
- e)d) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) in Berufsausbildung befindlichen Mitgliedern
 - c) Jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) passiven Mitgliedern
- a) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv im Sinne des § 2 dieser Satzung betätigen und einer Spielberechtigung des Golfanlagenbetreibers inne haben und nicht unter den Buchstaben b) bis e) aufgeführt sind.
 - b) In Berufsausbildung befindliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die noch in der Berufsausbildung stehen, insbesondere Studenten Auszubildende usw. und am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie eine Spielberechtigung des Golfanlagenbetreibers inne haben.
 - c) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch eine allgemeinbildende Schule besuchen sowie eine Spielberechtigung des Golfanlagenbetreibers inne haben..
 - d) Ehrenmitglieder sind Kraft Verleihung Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
 - e) Passive Mitglieder sind Mitglieder ohne Spielberechtigung auf der Golfanlage

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss aus dem Verein oder freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- b) Der Austritt eines Mitglieds muss durch schriftliche Kündigung erfolgen. Sie ist nur zulässig auf den Schluss eines Kalenderjahres und muss dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober zugegangen sein. Der Austritt befreit nicht von der Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - ca) schwerwiegend gegen diese Satzung oder andere Ordnungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, verstößt;
 - cb) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt;
 - cc) sich trotz Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt unsportlich oder unehrenhaft oder unkameradschaftlich verhält;
 - cd) trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit fälligen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand bleibt.

Vor einem Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbescheid ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Betroffene kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- a) Es werden von allen Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- b) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgehalten.
- c) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand gegebenenfalls erlassene Sport-, Spiel-, Platz- und Hausordnung zu beachten.
- c) Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Gesamtvorstand anstelle eines Ausschlusses gem. § 5 c der Satzung die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen wie folgt beschließen:
 - ca) Verwarnung
 - cb) befristete Wettspielsperre
 - cc) befristetes Platzverbot.
- d) Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem Vorstand Finanzen,
 - dem Vorstand Sport,
 - dem Vorstand Jugend.,
- b) Der Präsident und Vizepräsident sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 20.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der Vorstand ist berechtigt, momentan nicht benötigtes Kapital zu banküblichen Zinsen mündelsicher (nicht spekulativ) anzulegen.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein entsprechendes neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
- d) Scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 10**Zuständigkeit des Vorstands**

- a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes und der Finanzverwaltung,
 - Erstellung des Jahresberichts,
 - Erlass von Sport-, Spiel-, Platz- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Der Vorstand beschließt über die Bildung von Ausschüssen gemäß den Vorgaben und Spielbestimmungen des DGV sowie über sonstige Ausschüsse. Der Präsident oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- c) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- d) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- e) Die Mitglieder des Vorstands üben je einzeln das Hausrecht auf der gesamten Anlage aus.

§ 11**Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, formlos einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten.
- c) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- b) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Beitragsordnung sowie sonstiger Umlagen,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der MV schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden...

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Mitglied übertragen werden.
- b) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- e) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- f) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht

- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
- b) für alle, die auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhandengekommen oder beschädigten Gegenstände, soweit dem Verein nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist.

Die Rechte der Mitglieder aus den vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 17

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung und die Finanzen des Vereins zu prüfen. Sie teilen ihr Ergebnis der Mitgliederversammlung mit.

§ 18

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und dessen Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Gemeinde Cleeborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Datenschutzklausel

- a) Der Verein ist berechtigt, die persönlichen golfsportspezifischen Daten der Mitglieder zu vereinsinternen Zwecken zu speichern und zu verarbeiten, bzw. speichern oder verarbeiten zu lassen.
- b) Die Weitergabe der Daten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- c) Davon ausgenommen ist eine Überlassung von Mitgliedsdaten an die jeweiligen Golfverbände, die Betreibergesellschaft oder die Gastronomiebetreiber. Sie ist auf das notwendige Maß beschränkt. Eine vertragliche Vereinbarung mit den jeweils erforderlichen Vertragspartnern muss die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten sicherstellen.
- d) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- e) Jeder Betroffene hat das Recht auf :
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- f) Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage „golfplatz-cleebronn.de“. Sämtliche personenbezogene Daten und Fotos stehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen. Insbesondere handelt es sich dabei um Spielergebnisse, Mannschaftsaufstellungen, Teilnehmer- und Startlisten, Turniersieger, Spielstatistiken sowie andere Daten, welche im Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos zu widersprechen.

Cleebronn, 6. April 2018